

**Satzung für den Verein zur Förderung und Unterstützung der Aufgaben
des Katholischen Kindergartens St. Nikolaus Gau-Algesheim e.V.**

„Förderverein Katholischer Kindergarten St. Nikolaus Gau-Algesheim“

**► In der auf der Mitgliederversammlung am 07.12.2010 geänderten Fassung ◀
(§ 3 Ziffer 2 bis 5, § 8 Ziffer 1 Satz 1, § 11)**

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung und Unterstützung der Aufgaben des Katholischen Kindergartens St. Nikolaus Gau-Algesheim“.
2. Er hat seinen Sitz in Gau-Algesheim und ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung; insbesondere fördert er den Katholischen Kindergarten mittelbar und unmittelbar. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch materielle Unterstützung der Erziehungs- und Bildungsarbeit in Anlehnung an das pädagogische Konzept des Kindergartens. Die Beiträge der Einzelmitglieder und die Spenden an diesen Verein werden ausschließlich zu diesem Zweck verwendet.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit schriftlicher Beitrittserklärung. Der Mitgliedsbeitrag wird in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt. Er ist zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres zu leisten.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.
3. Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Austrittserklärung ist unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist bis zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
4. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Der Ausschluss eines Mitglieds kann insbesondere erfolgen, wenn es beharrlich seinen satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht nachkommt oder das Ansehen des Vereins gefährdet. Die Ausschlussgründe sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen der Einspruch gegenüber dem Vorstand zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung
 b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins.

2 Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und im übrigen dann, wenn der Vorstand es für die Belange des Vereins erforderlich hält oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder den Zusammentritt durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangt.

3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim einzuberufen.

4. Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterschreiben.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen als Aufgaben:

- a) die Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der weiteren Mitglieder des Vorstandes
- b) die Wahl der Kassenprüfer
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- e) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- f) die Beschlussfassung bzw. Änderung der Beitragsordnung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart und dem Schriftführer; bis zu drei weitere Beisitzer können gewählt werden. An Vorstandssitzungen nehmen mit beratender Stimme teil: die Kindergarten-Leitung, der jeweilige Vorsitzende des Elternausschusses und ein Vertreter des Rechtsträgers des Kindergartens.

2. Die Amtsdauer der zu wählenden Mitglieder beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig,

3. Der Vorstand tritt nach Bedarf auf Einberufung des Vorsitzenden mit Angabe der Tagesordnung zusammen. Er muss einberufen werden, wenn dies von drei Mitgliedern unter Bezeichnung des Gegenstandes, der beraten werden soll, verlangt wird.

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, von denen eines Vorsitzende oder sein Stellvertreter ist.

5. Über die Vorstandssitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben ist.

§ 9 Aufgabe des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat zum Ende eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresbericht anzufertigen und diesen der Mitgliederversammlung vorzutragen.
2. Er verwaltet das Vereinsvermögen.
3. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.
4. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.

§ 10 Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

§ 11 Kassenprüfer

Für jedes Geschäftsjahr werden zwei Mitglieder gewählt, denen die Prüfung der Kassengeschäfte obliegt; es können bis zu zwei Stellvertreter gewählt werden. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer und ihrer Stellvertreter ist möglich.

§ 12 Vermögensverwaltung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 13 Satzungsänderung

1. Über die Änderung der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beschluss über die Satzungsänderung bedarf einer 2/3 Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
2. Der Zweck des Vereins darf nur geändert werden, wenn es sich bei dem neuen Vereinszweck ebenfalls um einen steuerlich begünstigten, gemeinnützigen und mildtätigen Vereinszweck im Sinne der Abgabenordnung handelt.

§ 14 Hilfsquellen

Zur Erfüllung des in der § 2 der Satzung genannten Vereinszwecken dienen:

- a) die Beiträge der Mitglieder
- b) private Zuwendungen und Beihilfen der öffentlichen Hand
- c) Erträge aus Sammlungen und Veranstaltungen
- d) Erträge des Vereinsvermögens

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Katholische Kirchengemeinde St. Cosmas und Damian in Gau-Algesheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.